



**ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER DIENSTLEISTUNG
GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020**

ENTSCHEID DER FÜHRUNGSKRAFT, DEKRET Nr. 50 vom 25.05.2023

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Dienstleistung "Eintritte Hochseilgarten Schnals", CIG-Code: Z253B4E62A

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

angesichts der Tatsache, dass es **keine aktiven Rahmenvereinbarungen der AOV bzw. Consip** hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt und zwar im Speziellen

Die gegenständliche Direktvergabe liegt **unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die gegenständliche Dienstleistung gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt zu vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

für diese Art von Vergabeverfahren besteht keine Verpflichtung, das DUVRI zu erstellen, weil die Dienstleistung außerhalb des Schulgebäudes erbracht wird; folglich bestehen keine Sicherheitskosten.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Einladungsschreiben/im Beauftragungsschreiben enthalten.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“,
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010,
- Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 04.06.2020 bezüglich Kriterien zur Geschäftstätigkeit des Schuldirektors
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445,
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, insbesondere Art. 21/ter, Absatz 5
- Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 betreffend „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 13, Absatz 2 und Artl 9, Absatz 6;
- Landesgesetz Nr. 20/1995 in geltender Fassung, betreffend Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Absatz 1;
- Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017 in geltender Fassung, betreffend Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, insbesondere Art. 27, Absatz 1 und Art. 28, Absatz 2, Buchstabe a)
- „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, insbesondere in Ziffer 3.6 und 3.7;

- Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020 betreffend Anwendungsrichtlinie für Direktvergaben von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen und für Ingenieur- und Architekturleistungen und für soziale und andere Dienstleistungen, insbesondere Ziffer 3;

Nach Einsichtnahme:

- in den Dreijahresplan 2020/2021 bis 2022/2023, genehmigt mit Schulratsbeschluss Nr. 08 vom 27.11.2019;
- in das Finanz- und Investitionsbudget 2023-25 genehmigt mit Schulratsbeschluss Nr. 11 vom 30.11.2022;
- in den Tätigkeitsplan des Schulsprengels Latsch für das Schuljahr 2022/2023, genehmigt mit Beschluss des Lehrerkollegiums vom 09.11.2022 und mit Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 30.11.2022;

festgestellt, dass am 06.06.2023 der Bewegungstag der Mittelschule Latsch stattfinden wird und die Schüler*innen die Wahl für die Teilnahme an einer der acht zur Verfügung stehenden Aktivitäten geboten wird. Es haben sich 44 Schüler/innen zum Klettern im Hochseilgarten Schnals angemeldet.

- Es kann keine Markterhebung und Rotations angewandt werden, denn die gewünschte, zu beschaffende Dienstleistung (Eintritte Hochseilgarten Schnalstal) wird nur von diesem Dienstleister angeboten und kann daher nicht anderweitig beauftragt werden. Die Planung des Bewegungstages wird von den Lehrpersonen vorgenommen und dient der Erweiterung des Bildungsangebotes und ermöglicht einen modernen, kompetenzorientierten und den didaktischen Anforderungen entsprechenden Unterricht. Die Lehrpersonen haben den Hochseilgarten unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Hochseilgartens, der positiven Erfahrungswerte in der Vergangenheit, der hohen Qualität in der Leistungserbringung und die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausgewählt.
- Es wurden folgende Wirtschaftsteilnehmer konsultiert: Ötzi Rope Park des Tumler Klaus; geantwortet haben folgende Wirtschaftsteilnehmer: Ötzi Rope Park des Tumler Klaus.
- Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Ötzi Rope Park des Tumler Klaus aus obgenannten Gründen gewählt.
- Es wurde die Angemessenheit des vom obigen Wirtschaftsteilnehmer angewandten Preises festgestellt (Erfahrungswerte, Preisvergleich der Eintrittspreise im Internet (Hochseilgarten Allitz 20,000 € für Jugendliche von 11 bis 16 Jahren))
- Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.
- Es wurde der CIG-Code Nr. **Z253B4E62A** eingeholt.
- Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Stefan Ganterer folgenden

ENTSCHEID

- Die Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Ötzi Robe Park des Tumler Klasu vergeben;
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert;
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen;
- Es wird festgehalten, dass keine Sicherheitskosten für Risiken durch Interferenzen entstehen, weil keine Interferenzen festgestellt wurden, und dass kein DUVRI erstellt werden muss, so dass dem Wirtschaftsteilnehmer kein Betrag für das Risikomanagement zuerkannt wird;

Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen;

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 700,82 zuzüglich 22% MwSt. von 154,18 Euro, inklusive Steuerlasten, werden wie folgt vorgemerkt/zweckgebunden:

Budget 2023	Kapitel 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen	Euro 855,00 (inkl. IVA)
-------------	---	-------------------------

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird;

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Latsch, 25.05.2023

Die Schulführungskraft
Stefan Ganterer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)